

Antrag auf Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Bitte Antrag innerhalb 3 Monate nach Ende der Amtsperiode einsenden, da sonst der Anspruch erlischt.

Ich beantrage die Gewährung der mir zustehenden Entschädigung für die Teilnahme an der Sitzung des 6. Senats Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg am

Name:
Anschrift:
Beruf und Beschäftigungsort:
Selbständig: ☐ ja / ☐ nein:
Telefon:

Zeitpunkt des Antritts der Reise: _____ Uhr _____ (Datum)
Zeitpunkt der Beendigung der Reise: _____ Uhr _____ (Datum)
Zeitpunkt des Beginns der Sitzung: _____ Uhr _____ (Datum)
Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung: _____ Uhr _____ (Datum)

Beantragt wird (bitte ankreuzen ☐):

1. ☐ Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG): _____ Stunden zu 7,00 EUR = _____ EUR

2. ☐ Entschädigung

a) wegen Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) : _____ Stunden zu _____ EUR = _____ EUR

Nur für ehrenamtliche Richter, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen:

b) ohne Verdienstausschlag (§17 JVEG): _____ Stunden zu 17,00 EUR = _____ EUR

3. ☐ Ersatz der Fahrtkosten (§ 5 JVEG) - bitte Belege beifügen -:

Hin- u. Rückfahrkarte von _____ nach _____ = _____ EUR

Zuschlag EC - IC - D – Zug, Platzreservierung = _____ EUR

Zu- und Abgang (Bus, Straßenbahn) = _____ EUR

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs: _____ km à 0,42 EUR = _____ EUR

Parkgebühren am Sitzungsort) = _____ EUR

4. ☐ Tagegeld (§ 6 JVEG) = _____ EUR

5. ☐ sonstige notwendige Auslagen (§§ 6 Abs. 2, 7 JVEG) : = _____ EUR

Gesamtsumme = _____ EUR

Anmerkungen:

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto, IBAN _____

BIC/SWIFT _____ bei _____ (Kreditinstitut).

_____, den _____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Der/Die ehrenamtliche Richter/in ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

_____, den _____

Der/Die Vorsitzende: _____

Bitte Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite beachten !!!

Erläuterungen zu Ziffer

1. Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung von **7,00 EUR** für jede Stunde. Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden täglich gewährt; die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

- 2a. Ein **Verdienstausschlag** ist durch eine entsprechende **Bescheinigung** des Arbeitgebers nachzuweisen.

Diese Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Sie beträgt **höchstens 29,00 EUR** für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt; die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

Selbständige und freiberuflich Tätige haben einen etwaigen Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

- 2b. Wer nicht **erwerbstätig** ist und einen **eigenen Haushalt für mehrere Personen führt**, erhält neben der Entschädigung von **7,00 EUR** (vgl. oben Ziffer 1) **17,00 EUR** je Stunde; jedoch höchstens für 10 Stunden.

Diese Entschädigung erhalten auch **Teilzeitbeschäftigte**, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, und die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung wird Ihnen höchstens für 10 Stunden gewährt, abzüglich der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. Auf dem Antrag sollte unter **Anmerkungen** die regelmäßige Arbeitszeit angegeben werden. Bei einer Heranziehung während der vereinbarten Arbeitszeit berechnet sich die Entschädigung nach Ziffer 2a.

Soweit dem ehrenamtlichen Richter die Kosten einer notwendigen Vertretung, die unter Ziff. 5 geltend zu machen sind, erstattet werden, wird diese Entschädigung nicht gewährt.

Des Weiteren kann diese Entschädigung nicht gewährt werden, wenn Sie Erwerbsersatz Einkommen wie z. B. Rente, Pension, Krankengeld, Arbeitslosengeld und –hilfe, Kurzarbeitergeld, Sozialhilfe oder sonstige Sozialleistungen beziehen.

3. Bei Benutzung von öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich der Auslagen für Platzreservierungen ersetzt.

Die Entschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs beträgt **0,42 EUR** für jeden gefahrenen Kilometer.

4. Nach § 6 JVEG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommensteuergesetz erhält der ehrenamtliche Richter, der weder am Ort der Sitzung wohnt noch berufstätig ist, bei einer Abwesenheit vom Aufenthaltsort von

mehr als 8 Stunden	14,00 €
ab 24 Stunden	28,00 €.

5. Hierzu zählen zum Beispiel Übernachtungskosten, Kosten einer Vertretung oder Kosten für eine Begleitperson. Die Auslagen sind zu belegen.

6. Fragen zu Ihrem Entschädigungsanspruch beantwortet Ihnen gerne die Anweisungsbeamtin bzw. der Anweisungsbeamte der jeweiligen Geschäftsstelle.